

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der 1909 in Walheim gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Eintracht 1909 Aachen-Walheim e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nr. 2140 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in 52076 Aachen-Walheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau/gelb.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der zuständigen Fachverbände im Landessportbund sowie im Stadtsportbund.
3. Zweck des Vereins ist die intensive Förderung des Ringkampfsports als Hauptsportart sowie der Sportarten seiner anderen Abteilungen. Die Förderung erstreckt sich sowohl auf den Leistungs- als auch auf den Breitensport.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig und ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens bzw. wegen unehrenhafter Haltung.Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben mitzuteilen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist per Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Alle Mitglieder – außer Ehrenmitglieder – sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.
3. Über Stundung, Ermäßigung und Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
4. Zur Festlegung der Beitragshöhe bzw. -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr, sofern sie mindestens 3 Monate aktives Vereinsmitglied sind. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht den Mitgliedern des Vereins bis zum vollendetem 18. Lebensjahr zu.
2. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Wahl zum Vorstandsmitglied setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr voraus.

§ 9
Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführenden Vorstand und/oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Die Tagesordnung muss zeitgleich im Internet und im Schaukasten des Vereins bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$, die Abänderung der Hauptsportart Ringen nur mit $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des § 15 ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11
Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Im Innenverhältnis des Vereins darf ein Stellvertretender Vorsitzender seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vorstand arbeitet:

- a) als Geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schatzmeister
 - und den berufenen Beisitzern ohne Stimmrecht.Eine Doppelfunktion im Geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig.

- b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
- dem Geschäftsführenden Vorstand
 - bis zu zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Protokollführer
 - dem Sportlichen Leiter
 - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit u. Presse
 - dem Jugendleiter
 - den Abteilungsleitern
 - dem Referenten für Breitensport
 - dem Kassierer und
 - dem Ehrenvorsitzenden.

§ 12 Ältestenrat

Im Bedarfsfall wird zur Schlichtung und Vermittlung bei Streitfällen der Ältestenrat vom Gesamtvorstand einberufen. Dieser besteht aus 3 Ehrenmitgliedern und 2 sachkundigen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Kassenprüfung/Entlastung des Vorstands

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie des gesamten Vorstandes.

§14 Haftung

Das Vereinsmitglied haftet nicht für Schulden des Vereins mit seinem privaten Vermögen.

§ 15 Auflösung und Zusammenschluss des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der einzige Tagesordnungspunkt dieser Versammlung heißt „Auflösung des Vereins“. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder (nicht nur der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Interessengemeinschaft Walheimer Vereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand ist für die Auflösung des Vereins verantwortlich.

Für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist analog zu verfahren.

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht mitzuteilen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2009 genehmigt.

Für den Vorstand: